



Niedersächsisches
Finanzministerium

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Nur per E-Mail
Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 45

Bearbeitet von Herrn Windecker

	(Bitte bei Antwort angeben)		
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Telefax: (0511) 120-998342	Hannover
80 009/10/4/3	S 7179 - 130 - 32 1	☎ (0511) 120-8342	15.12.2020

Umsetzung der Vorgaben des § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG für Ausgleichszuweisungen für die generalistische Pflegeausbildung

Ihr Schreiben vom 03.03.2020;
Mein Schreiben vom 12.03.2020

Hiermit komme ich auf unseren o.g. Schriftwechsel sowie auf das Schreiben von Frau Staatssekretärin Nordmann an Frau Staatssekretärin Willamowius vom 11.06.2020 zurück.

Die Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hinsichtlich der Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Leistungen aufgrund von Kooperationsverträgen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) hat insgesamt zu folgendem Ergebnis geführt:

Ausgleichszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 PflBG) sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen und somit nicht umsatzsteuerbar. Darunter fallen auch die über die Ausbildungsfonds auf Landesebene als notwendiger Teil der Ausbildungskosten finanzierten organisatorischen Aufgaben (bspw. Erstellung eines Ausbildungsplanes) des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 8 Abs. 3 PflBG. Abweichend davon sind bei Übernahme der organisatorischen Aufgaben (bspw. Erstellung eines Ausbildungsplans) durch eine Pflegeschule (§ 8 Abs. 4 PflBG), die entgeltlich gegenüber dem Träger erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar, jedoch als eng mit der Ausbildungsleistung der Pflegeschule verbundene Leistungen unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei.

Seite 1 von 2 Seite(n)

Dienstgebäude	Telefax (0511)	E-Mail
Schiffgraben 10	120-8068 Allgemein	Poststelle@mf.niedersachsen.de
30159 Hannover	120-8060 Minister	
Telefon	120-8062 Staatssekretärin	Internet:
(0511)120-0	120-8064 Pressestelle	www.mf.niedersachsen.de

Die von den Kooperationspartnern an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufegesetz, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, können unter den näheren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei sein.

Hinsichtlich des Bescheinigungsverfahrens nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG genügt es, wenn nur die Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 PflBG und nicht auch die Kooperationspartner eine Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde beantragen. Die Kooperationspartner müssen entsprechend Abschnitt 4.21.3 Absatz 3 und 4 UStAE eine Bestätigung des Ausbildungsträgers vorlegen, woraus sich ergibt, dass der Ausbildungsträger über eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG verfügt und die Ausbildungsleistungen des Kooperationspartners aufgrund des Kooperationsvertrags erbracht werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit hierüber jeweils am 09.12.2020 unterrichtet.

Im Auftrag

Dr. Saßmann